

Allgemeine Geschäfts- und Servicebedingungen für Anlagen, Planung, Montage, Inbetriebnahme, Reparatur und Wartung

I. Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Servicebedingungen Servicebedingungen gelten für Anlagen, Planungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Wartungen soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen sind.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bedingungen des Bestellers in dessen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Auftragsbestätigungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Angebote, Leistungsumfang

1. Unsere Angebote, Kostenvoranschläge oder Richtpreis- und Einheitspreisangebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Vertrag, Leistungsverzeichnis oder der schriftlichen Auftragsbestätigung.
3. Technische Angaben, insbesondere zu Leistungsdaten, Verbrauchswerten, Wirkungsgraden, Kapazitäten, Durchflussmengen, Verfügbarkeiten oder anderen Effizienzkriterien, beruhen – sofern nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet – auf Erfahrungswerten aus vergleichbaren Projekten und unter idealtypischen Bedingungen. Sie stellen keine garantierte Beschaffenheit oder zugesicherte Eigenschaft dar (§ 434 BGB) und begründen auch keine Garantie im Sinne von § 443 BGB. Verbindliche Leistungsmerkmale bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
4. Wartungsleistungen erbringen wir nach den Wartungspflichtenheften des Herstellers des Wartungsgegenstandes oder in Anlehnung an die relevanten VDMA Richtlinien. Die Wartung erfolgt ausschließlich durch uns oder eine von uns beauftragte Fachfirma.
5. Der Austausch bzw. der Ersatz von Modulteilern und -komponenten, die wegen Verschleiß oder aus sonstigen Gründen auszutauschen sind sowie sonstige erforderliche Reparaturarbeiten gehören nicht zu den Wartungsarbeiten. Sofern wir im Rahmen unserer Wartungsarbeiten die Notwendigkeit derartiger Reparaturen und/oder den Austausch solcher Teile feststellen, werden wir nach Absprache mit dem Besteller die erforderlichen Maßnahmen gegen gesonderte Berechnung von Arbeitszeit und Material durchführen.
6. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich jegliche Änderungen in Hinblick auf den Wartungsgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Besteller oder Dritte durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen.

III. Betriebsdaten

1. Die Anlage kann während des Betriebs technische Daten (z. B. Betriebszustände, Fehlermeldungen, Leistungs- und Nutzungsparameter, Software-/Firmware-Stände, Umgebungswerte) automatisiert erfassen und über eine gesicherte Verbindung an uns übermitteln („Betriebsdaten“).
2. Wir sind berechtigt, diese Betriebsdaten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies zur Vertragserfüllung, insbesondere zur Ferndiagnose, Entstörung, Bereitstellung von Updates, Instandhaltung und vorausschauenden Wartung erforderlich ist.
3. Darüber hinaus dürfen wir Betriebsdaten in pseudonymisierter oder – soweit möglich – anonymisierter Form für Qualitätssicherung, Produkt-/Sicherheitsverbesserungen, Ausfall- und Lebensdaueranalysen sowie Kapazitäts- und Ersatzteilplanung nutzen.
4. Der Kunde sorgt dafür, dass Nutzer der Anlage (z. B. Mitarbeiter, Leih-/Drittnutzer) über die Datenerhebung informiert sind und – soweit erforderlich – geeignete Rechtsgrundlagen (z. B. arbeitsrechtliche Unterrichtung/

Betriebsvereinbarung) bestehen.

5. Soweit personenbezogene Daten betroffen sein können, erfolgt die Verarbeitung nach Maßgabe unserer Datenschutzhinweise in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Kunde darf die Datenübermittlung nicht ohne berechtigten Grund unterbinden. Sofern die Übermittlung aus Gründen der IT-Sicherheit oder des Betriebs unterbrochen wird, trägt der Kunde dafür Sorge, dass die Verbindung zeitnah wiederhergestellt wird.
7. Betriebsdaten werden grundsätzlich für die Laufzeit des Vertrags gespeichert; darüber hinaus nur in aggregierter/anonymer Form zu Statistik- und Qualitätszwecken.
8. Soweit die Verarbeitung auf berechtigten Interessen beruht, steht betroffenen Personen ein Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO zu.

IV. Durchführung der Leistungen

1. Sofern die Arbeiten zum vereinbarten Termin auf Seiten des Bestellers nicht möglich sind, so hat er uns dies mindestens 5 Arbeitstage vorher mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung werden die Kosten in voller Höhe fällig, wenn unser Personal zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden kann.
2. Unterbrechungen im Arbeitsfortschritt und sonstige zusätzlich anfallenden Arbeiten, die vom Besteller zu vertreten sind, werden zu den jeweils aktuell gültigen Stundenverrechnungs- und Fahrtenkostensätzen gemäß Nachweis zusätzlich verrechnet.
3. Am Tage der Durchführung der Arbeiten hat sich unser Personal bei der zuständigen Stelle des Bestellers an- und abzumelden.
4. Wir sind berechtigt, zur Ausführung der Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Das eingesetzte Material wird zu unseren jeweils gültigen Preisen in Rechnung gestellt. Die Arbeits-, Reise-, Weg- und Wartezeiten sowie Vorbereitung und Materialrückgabe werden nach unseren jeweils gültigen Sätzen abgerechnet.
2. Sofern in Angeboten oder Auftragsbestätigungen Richt- oder Einheitspreise angegeben sind, handelt es sich um unverbindliche Kalkulationswerte und die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlich erbrachten Menge bzw. dem tatsächlich geleisteten Umfang. Die im Angebot angegebenen Mengen oder Zeiteinsätze dienen lediglich der Kalkulation und stellen keine verbindliche Zusage dar. Die tatsächlich abgerechneten Mengen werden durch Aufmaß, Abnahmeprotokoll, Rapportzettel oder entsprechende Nachweise dokumentiert. Der Kunde ist verpflichtet, diese auf Verlangen zu prüfen und gegenzuzeichnen. Erfolgt keine Gegenzeichnung innerhalb von 5 Werktagen nach Vorlage, gelten die Nachweise als anerkannt. Weicht der tatsächliche Aufwand erheblich von dem angegebenen Richt- oder Einheitspreis ab, wird der Besteller hierüber informiert. Eine wesentliche Überschreitung des Richtpreises liegt vor, wenn der tatsächliche Aufwand den Richtpreis um mehr als 15 % übersteigt.
3. Die Leistungen werden während der üblichen Geschäftszeiten, d.h. Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 17.00 Uhr, durchgeführt. Arbeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten finden nur auf außerordentlichen Wunsch des Bestellers statt. Können wir die Leistung außerhalb der Kernzeiten nicht vornehmen, ergibt sich daraus für den Besteller keinerlei Anspruch. Für Arbeiten nach 17.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% und ab 22.00 Uhr ein Zuschlag von 50% berechnet.
4. Für Arbeiten an Samstagen wird ein Zuschlag von 50% und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100% berechnet.
5. Sollte in besonderen Fällen der Pauschalsatz für Übernachtungen nicht ausreichen, so erfolgt die Übernachtung auf Nachweis und Beleg. Beim Besuch mehrerer Besteller werden die Kosten anteilmäßig verrechnet.
6. Die Berechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach Stundennachweis. Unser Personal ist angehalten, Betriebsvorschriften des Bestellers bezüglich der Arbeitskontrolle zu beachten und wöchentlich bzw. nach Beendigung der Dienstleistung einen Stundennachweis auszufertigen und diesen dem Besteller zur

Anerkennung und Bestätigung vorzulegen. Der Stundennachweis wird dem Besteller nach Abschluss der Arbeiten digital übermittelt. Ist der Besteller bei Ende der Arbeit nicht anwesend, so dass der Stundennachweis nicht bestätigt werden kann, so gilt die von uns getroffene Feststellung als verbindlich.

7. Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen durch den Besteller nach Erhalt innerhalb von 8 Tagen netto fällig. Ein Zurückbehaltungsrecht bzw. eine Aufrechnung des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Besteller stehen unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche zu. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Bestellers berechnet.
8. Sofern der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs wünscht, sind wir berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vergütung und der Ausführungsfristen zu verlangen.

VI. Leistungs- und Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat uns bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Er ist verpflichtet, uns benötigte Hilfestellung zu gewähren. Dies gilt auch für vorher nicht vereinbarte Hilfeleistungen.
2. Der Besteller hat auf seine Kosten die zur Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Vorrichtungen (Hebezeuge, Gerüste, Leitern, geeignete Hubarbeitsmittel zum Einbringen der angebotenen Technik einschließlich der Nutzung eines vorhandenen Lastenaufzugs) sowie die bauseitigen Leistungen wie Maurer- und Malerarbeiten, sämtliche Elektroarbeiten, elektrische Schaltungen in Abhängigkeit mit dem Kompressor und elektrische Versorgungs- und Verbindungsleitungen rechtzeitig bereitzustellen und die Gefahr dafür zu übernehmen.
3. Für die Entladung der angebotenen Technik sowie deren geeignete Zwischenlagerung auf dem Werksgelände hat der Besteller unentgeltlich Sorge zu tragen. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien und Werkzeuge sind unentgeltlich geeignete, insbesondere trockene und verschleißbare Räume in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.
4. Für den Aufenthalt unseres Personals hat der Besteller unentgeltlich geeignete verschließbare und beheizbare Räume nebst Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung sowie Erster Hilfe bereitzustellen.
5. Alle erforderlichen elektrischen Anschlüsse, Kabelkanäle sowie weitere Versorgungs- und Entsorgungsanschlüsse (Luft, Absaugung, Wasser) müssen installiert sein, soweit sie zur Durchführung der Arbeiten benötigt werden. Der Arbeitsplatz muss geräumt und frei zugänglich sein. Sofern erforderlich, ist auch eine geeignete Ethernet-Schnittstelle für Remote-Systeme bereitzustellen.
6. Vor Beginn des Einsatzes müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Gegenstände an Ort und Stelle und alle sonstigen Vorarbeiten fertig gestellt sein, damit der Arbeitseinsatz sofort nach Ankunft des Personals beginnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die erforderlichen Fundamente und sonstiges für die Aufstellung erforderliches Mauerwerk, soweit notwendig, nach den von uns eingesandten Zeichnungen und Beschreibungen hergestellt, trocken abgebunden, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertig gestellt und von uns etwa vorgeschriebene Wandöffnungen zum Hereinbringen größerer Montageteile vorgesehen sein bzw. auf Anforderung des Personals kurzfristig ausgeführt werden. Ebenso müssen die Stromzuleitungen für Licht- und Kraftstrom mit Hauptschalter und Sicherungen so rechtzeitig hergestellt sein, dass die Versorgung mit Strom beim Servicebeginn gewährleistet ist. Falls hierfür ein fachgerechtes Öffnen und Schließen der Bauhütte einschließlich aller notwendigen Abdichtungs- und Brandschutzmaßnahmen erforderlich ist, obliegt dies dem Besteller. Der Besteller ist für die Herstellung erforderlicher Brandschutzdurchführungen verantwortlich. Abmachungen, die Änderungen der vorstehenden Bedingungen zum Inhalt haben, binden uns nur nach unserer schriftlichen Bestätigung.
7. Für den Transport schwerer Teile sind kurzfristig Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Personals zu befolgen. Wir übernehmen für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Personals entstanden, so gelten die Regelungen der Ziff. XII entsprechend.
8. Der Besteller muss gewährleisten, dass die Arbeit unverzüglich nach Ankunft unseres Personals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.

9. Kann nach Anlieferung der Teile nicht unmittelbar mit der Arbeit begonnen werden, so sind die Maschinen und Anlageteile vor Umwelteinflüssen und Beschädigungen aller Art durch den Besteller zu schützen.
10. Der Besteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Arbeitskraft. Wird ein Austausch einer Arbeitskraft auf Verlangen des Bestellers durchgeführt, so werden ihm die dadurch entstehenden Kosten berechnet.
11. Der Besteller hat für sachgemäße Aufbewahrung der Lieferteile und etwa zurückgelassener Gegenstände ausreichend Sorge zu tragen. Für entstehende Schäden haftet der Besteller.
12. Der Besteller verpflichtet sich die zwingend vorgeschriebenen Raumtemperaturen von +5°C und max. +40°C der Richtlinie „Lüftung der Betriebsräume luftgekühlter Kompressoren“ einzuhalten gem. VDMA 4363.
13. Der Besteller hat alle zur Durchführung der Dienstleistung relevanten Unterlagen, Pläne und Informationen rechtzeitig bereitzustellen und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
14. Der Besteller erbringt auf seine Kosten alle nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen aufgeführten Leistungen, soweit sie für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags notwendig sind.
15. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten nicht nach, verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.

VII. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

1. Kommt der Besteller seinen vorstehenden Pflichten aus VI nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen.
2. Der Besteller trägt sämtliche hierdurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten, Lagerkosten, Mehraufwendungen für Personal und Material.
3. Der Besteller haftet für Schäden, die uns infolge der Nichterfüllung seiner Pflichten entstehen.
4. Wir sind berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkungspflichten zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

VIII. Fristen

1. Alle von uns gemachten Angebote über Beginn und Zeitdauer der durchzuführenden Arbeiten sind Richtwerte und geben den voraussichtlichen Zeitpunkt für Beginn bzw. den voraussichtlichen Durchführungszeitraum wieder. Die Berechnung der Arbeits- und Fahrzeiten erfolgt nach entstehendem tatsächlichem Aufwand. Die Arbeiten werden, wenn möglich, grundsätzlich ohne Unterbrechung durchgeführt. Überschreitungen der angegebenen Fristen berechtigen den Besteller nicht, Abzüge zu machen oder Schadenersatz zu verlangen. Verzögert sich die Reparatur, Montage oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden und müssen die Arbeiten auf längere Zeit unterbrochen werden, so gehen die sich hieraus ergebenden Mehrkosten für Fahrgelder, Warte- und Wegzeiten zu Lasten des Bestellers.
2. Wir sind berechtigt, eine laufende Leistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Personal dringend anderweitig benötigt wird (z.B. wegen akuter, sofort zu behebender Betriebsstörungen bei einem anderen Besteller) und eine sofortige Erbringung der Leistung beim Besteller nicht erforderlich ist. Die dadurch entstehenden Reisekosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Bestellers wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.
3. Verzögert sich die Montage bei höherer Gewalt, durch Arbeitskämpfe oder durch Betriebsstörungen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Montagefrist, auch während des Verzugs angemessen. Ein Ersatz für Schäden, die der Besteller durch die Verzögerung erleidet, kann nicht bei uns geltend gemacht werden.

IX. Transport und Versicherung bei Reparatur in unserem Werk

1. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes einschließlich etwaiger Verpackung und Verladung erfolgt auf Rechnung des Bestellers, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls wird der Reparaturgegenstand vom Besteller auf seine Kosten bei uns angeliefert und nach Durchführung der Reparatur durch den Besteller wieder abgeholt.
2. Die Transportgefahr trägt der Besteller.
3. Der Hin- und ggf. Rücktransport wird auf Wunsch des Bestellers auf seine Kosten gegen die versicherbaren Transportgefahren (z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer) versichert.
4. Während der Reparaturzeit in unserem Werk besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung des bestehenden Versicherungsschutzes (z.B. hinsichtlich Feuer, Leitungswasser, Sturm und Maschinenbruch) für den Reparaturgegenstand zu sorgen. Der Versicherungsschutz für diese Gefahren wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Bestellers besorgt.
5. Gerät der Besteller mit der Übernahme in Verzug, können wir für die Lagerung in unserem Werk eine entsprechende Entschädigung berechnen. Der Reparaturgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Die Kosten sowie die Gefahr der Lagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

X. Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet die Arbeit abzunehmen, sobald deren Beendigung ihm angezeigt worden ist. Die Abnahme wird durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls, durch Bestätigung auf einem Rapportzettel oder durch einen sonstigen geeigneten Nachweis (z.B. Materiallisten, Aufstellungen über erbrachte Leistungen) dokumentiert. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Abnahmefähigkeit der Arbeit gegenüber dem Besteller als erfolgt.
3. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn das Werk in Benutzung genommen wird.
4. Der Besteller hat uns einen festgestellten Mangel unverzüglich anzuzeigen.
5. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel.

XI. Eigentumsvorbehalt/erweitertes Pfandrecht

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen verwendeten Komponenten/Ersatzteilen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.
2. Für die Fälle der Verbindung steht uns ein Miteigentumsanteil am Auftragsgegenstand in Höhe des Auftragswertes zu.
3. Uns steht wegen unserer Forderungen aus dem Vertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteilbeschaffungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XII. Gewährleistung

1. Hat der Besteller einen Mangel festgestellt, so beschränken sich seine Rechte insoweit auf Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach unserer Wahl. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht zu mindern oder, sofern nicht eine Bauleistung Vertragsgegenstand ist, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller nicht zu, wenn es sich um einen unerheblichen Mangel handelt oder wir die in

einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

2. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands. Außerdem tragen wir die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten des etwa erforderlichen Personals und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine verhältnismäßige Belastung von uns eintritt.
3. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden aus nachfolgenden Gründen:
 - a. Schäden, die auf ungenügende oder mangelhafte Beschaffenheit der von Besteller gestellten Rüst- und Hebwerkzeuge sowie anderer Einrichtungen zurückzuführen sind.
 - b. Schäden, die durch Nichtbeachtung der Herstellervorgaben entstehen und für den Betrieb der Maschine/Anlage notwendig sind, z.B. mangelhafte Pflege und Wartung, Verwendung falscher Schmierstoffe etc.
 - c. Schäden aufgrund der Durchführung von Arbeiten durch den Besteller oder Dritte ohne unsere Genehmigung.
 - d. Schäden, die durch vom Besteller zur Verfügung gestellte Hilfskräfte verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die nachweislich auf falsche Anweisungen, die vorsätzlich oder fahrlässig von unserem Personal gegeben wurden, zurückzuführen sind.
4. Soweit sich nachstehend nichts anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund (das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und deliktischer Haftung sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Aufwendungsersatzansprüche und Ansprüche auf entgangenen Gewinn) ausgeschlossen.
5. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B.
 - a. nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen,
 - b. in Fällen des Vorsatzes oder
 - c. in Fällen der groben Fahrlässigkeit des Verwenders/seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen oder
 - d. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder
 - e. bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder
 - f. wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer zugesicherten Eigenschaft, falls ein gerade davon umfasster Mangel unsere Haftung auslösen würde. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht liegt nur dann vor, wenn die Worte „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich von uns verwendet werden,
 - g. oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns diesbezüglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, ist der Schadenersatz auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist damit nicht verbunden.
6. Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme bzw. soweit diese nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist, mit der Vollendung des Werkes. Ansprüche auf Ausübung des Rücktrittsrechts oder Minderung sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht, sofern wir grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben, eine Schadenersatzpflicht für Körperschäden besteht oder im Falle arglistigen Verhaltens unsererseits.
7. Unser Personal ist nicht zur Erteilung von verbindlichen Zusagen, insbesondere in Gewährleistungsfragen, berechtigt.
8. Die Haftung für Schadensfolgen aus verdeckten Mängeln, die bei der Montage, Inbetriebnahme oder Reparatur mit verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkannt werden konnten, wird ausgeschlossen.
9. Nur zur Abwehr von verhältnismäßig großen Schäden und einer Gefährdung der Betriebssicherheit ist der Besteller berechtigt, die Arbeit selbst oder durch einen Dritte vornehmen zu lassen, nachdem er uns zuvor informiert hat.
10. Die Haftung für Maschinen- und Montageteile gegen Diebstahl, Brand- und Wasserschäden sowie sonstige Beschädigungen, die nicht von unserem Personal verursacht wurden, verbleibt beim Besteller

XIII. Geheimhaltung/Datenschutz

1. Wir werden sämtliche Informationen, Unterlagen und Materialien, die wir im Zusammenhang mit der Leistung vom Besteller erhalten, ausschließlich zur Erbringung der Leistung verwenden. Eine Weitergabe solcher Informationen, Unterlagen oder Materialien an unsere Erfüllungsgehilfen ist nur in dem Umfang gestattet, in dem dies zur Durchführung

der Leistung unabdingbar ist, wobei den Erfüllungsgehilfen Vertraulichkeitsverpflichtungen aufzuerlegen sind, die diesem Abschnitt entsprechen.

2. Haben wir im Rahmen der Leistung personenbezogene Daten zu erheben, verarbeiten oder zu nutzen, werden wir das Bundesdatenschutzgesetz sowie sonstige einschlägige datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

XIV. Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz, Leinfelden-Echterdingen, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegen über Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Klage kann auch am Hauptsitz des Vertragspartners erhoben werden.
3. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist unser Geschäftssitz.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke im Vertrag ergeben, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrages, eine einverständliche Regelung zu treffen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
5. Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Mader GmbH & Co. KG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Stand: 01.10.2025